

## Art. 24 Rechtliche Wirkung der Ablösung

(1) <sup>1</sup>Mit der Ablösung erlischt das Forstrecht. <sup>2</sup>Gleichzeitig erlischt auch der Anspruch des Verpflichteten auf die Gegenleistungen für den abgelösten Forstrechtsbezug.

(2) <sup>1</sup>Ist das abgelöste Forstrecht mit Rechten Dritter belastet, so tritt an seine Stelle die Abfindung. <sup>2</sup>Können sich die Beteiligten über die Verteilung einer Geldabfindung nicht einigen, so finden Art. 35 und 36 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung<sup>5)</sup> entsprechende Anwendung.

(3) Der Verpflichtete ist befugt, diejenigen Nutzungen selbst zu ziehen, die den Inhalt der abgelösten Forstrechte bildeten.

---

<sup>5)</sup> [Amtl. Anm.]: BayRS 2141-1-I